

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 8. August 1974

130. Stück

- 469.** Bundesgesetz: Einkommensteuergesetznovelle 1974
470. Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes
471. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „50 Jahre Österreichischer Rundfunk“
472. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

469. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972 und 27/1974 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 3 Z. 11 lit. a aa) tritt an die Stelle des Betrages von 8000 S der Betrag von 12.000 S.

b) Im § 3 Z. 11 lit. a bb) tritt an die Stelle des Betrages von 10.000 S der Betrag von 15.000 S.

c) Im § 3 Z. 11 lit. a cc) tritt an die Stelle des Betrages von 12.000 S der Betrag von 18.000 S.

2. Dem § 3 Z. 12 werden folgende Worte angefügt:

„sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige einmalige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,“

2 a. § 3 Z. 16 erhält folgenden Wortlaut:

„16. Entschädigungen im Sinne der Z. 15, die in dem an freigestellte Mitglieder des Betriebsrates fortgezählten Entgelt enthalten sind, ferner gleichartige Entschädigungen an Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften sowie Entschädigungen gemäß Z. 15, die in dem Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Krankheitsfalle weitergezahlt wird, enthalten sind,“

3. Die Z. 18 des § 3 hat zu lauten:

„18. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeit-

nehmer zur Verfügung stellt (zum Beispiel von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen),“

4. Die Z. 20 des § 3 hat zu lauten:

„20. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Aufwendungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4000 S jährlich nicht übersteigen,“

5. Im § 3 Z. 25 tritt an die Stelle des Betrages von 40 S der Betrag von 100 S.

6. Die Z. 28 des § 3 hat zu lauten:

„28. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn,“

7. Am Schluß der Z. 36 des § 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Als Z. 37 und 38 werden dem § 3 angefügt:

„37. in Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973,

38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.“

8. Die Z. 5 des § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„5. Zuwendungen an Hochschulen und Fakultäten (Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1955, 237/1955, 48/1970 und 54/1970), an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an Museen von Gebietskörperschaften, soweit alle diese Zuwendungen zusammen 6 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vor-

angegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 19/1970, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht.“

9. Der Abs. 6 des § 4 hat zu lauten:

„(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 1), höchstens jedoch 20.000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen. Die genannten Beträge erhöhen sich auf 10 v. H. der Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Dentist, höchstens jedoch auf 30.000 S jährlich; dieser Betrag erhöht sich bei praktischen Ärzten, die in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ihre Praxis ausüben (Landärzte), auf 35.000 S jährlich. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.“

10. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden

1. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, aufgenommen

a) Gebäude, soweit sie für Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer bestimmt sind,

b) Küchen-, Zentralheizungs-, Klima-, Fahrstuhl-, Badezimmer- und Klosettanlagen, die in unmittelbar dem Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dienende Gebäude nachträglich neu eingebaut werden,

c) Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 4,

2. bei Personenkraftträdern, Personenkraftwagen und der Personenbeförderung dienenden Luftfahrzeugen, ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen, Fahrschulwagen, Luftfahrzeuge der Luftverkehrsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen,

3. bei Erwerb eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist.“

11. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

12. Dem § 10 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.“

13. Der dritte Satz des § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine Übertragung der stillen Rücklagen ist nur zulässig, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sieben Jahre und unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens fünfzehn Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben.“

14. Die Z. 4 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG. durchgeführt werden, weiters Pensions(Provisions)plichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der in den Abs. 4 bis 6 genannten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung entspricht,“

15. Am Schluß des § 16 Abs. 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich. Dem § 16 Abs. 1 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen. Diese Aufwendungen sind bei Arbeitnehmern ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, wenn sie die im § 26 Z. 7 lit. b und c angeführten Sätze nicht übersteigen.“

16. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Für Werbungskosten, die bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, ist, sofern nicht diese Einkünfte den Anspruch auf

den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 5) begründen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S jährlich abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 409'50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem diese Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug des Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 bis 6, ausgenommen solche gemäß Z. 6 erster Satz, sowie Werbungskosten im Sinne des § 62 Abs. 2 Z. 1 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.“

17. Im § 18 Abs. 2 Z. 4 treten an die Stelle des Betrages von 7000 S jeweils der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 3000 S der Betrag von 5000 S.

18. Dem § 18 Abs. 2 Z. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen.“

19. Im § 18 Abs. 3 treten an die Stelle der Beträge von 2184 S und 182 S jeweils die Beträge von 3276 S bzw. 273 S.

20. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 v. H. zu erfolgen.“

21. Im § 22 Abs. 1 wird die bisherige Z. 4 zur Z. 5. Als neue Z. 4 wird eingefügt:

„4. Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen,“

22. Im § 24 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 60.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

23. Die Z. 5 des § 26 hat zu lauten:

„5. die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers einschließlich der Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der Ersatz der tatsächlichen Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massentransportmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen,“

24. Im § 26 Z. 8 tritt in der lit. a an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 57 Abs. 5)“ der Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 3)“.

25. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

26. Im 2. Satz des § 29 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 3000 S.

27. Im 2. Satz des § 31 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 60.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

28. § 33 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten	50.000 S	23 v. H.
für die weiteren	50.000 S	28 v. H.
für die weiteren	50.000 S	33 v. H.
für die weiteren	50.000 S	38 v. H.
für die weiteren	40.000 S	43 v. H.
für die weiteren	40.000 S	48 v. H.
für die weiteren	40.000 S	52 v. H.
für die weiteren	180.000 S	55 v. H.
für die weiteren	500.000 S	58 v. H.
für die weiteren	500.000 S	60 v. H.
für alle weiteren Beträge		62 v. H.

Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(3) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(4) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuer-

pflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Steuerpflichtigen für volljährige Kinder und einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem Steuerpflichtigen, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

Der Verzicht im Sinne der lit. a wirkt für den gesamten Veranlagungszeitraum.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Wird die nichtselbständige Arbeit im Sinne des ersten Satzes nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so vermindert sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag entsprechend der Anzahl der Kalendermonate, in denen die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt wurde. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 2 bis 6 sind in ihrer Reihenfolge von der sich

nach Abs. 1 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 100 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 100 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 125 S mit 50 S,
bis zu einem Betrag von 150 S mit 100 S und
bis zu einem Betrag von 175 S mit 150 S erhoben.

(9) Für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, werden mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen Kurse festgesetzt, die der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechen.“

29. Im § 34 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an geschiedene Ehegatten gelten als zwangsläufig erwachsen.“

30. Der Abs. 4 des § 34 hat zu lauten:

„(4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch außergewöhnliche Belastungen nur insoweit wesentlich beeinträchtigt, als die Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Prozenten des nach Abs. 5 errechneten Einkommens

bei einem Einkommen von Schilling				bei einem Steuerpflichtigen ohne mit Kinderab- Kinder- setzbeträgen für absetzbe- 1 oder 2 3 oder träge mehr Personen		
				höchstens	45.000	4
mehr	als	45.000	bis 90.000	5	3	2
mehr	als	90.000	bis 180.000	6	4	3
mehr	als	180.000	bis 360.000	7	5	4
mehr	als	360.000	bis 450.000	8	6	5
mehr	als	450.000		9	7	6.“

31. Im § 34 hat der Abs. 8 zu lauten:

„(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.“

32. Im § 40 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S und an die Stelle des Betrages von 17.300 S der Betrag von 19.500 S.

33. Im § 41 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

34. Im § 41 Abs. 2 tritt im letzten Satz an die Stelle des Betrages von 80.000 S der Betrag von 100.000 S.

35. Im § 41 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S und an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

36. Im § 42 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 17.300 S der Betrag von 19.500 S und an die Stelle des Betrages von 7000 S der Betrag von 10.000 S.

37. Im § 42 Abs. 1 Z. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 7000 S.

38. Der Abs. 3 des § 48 hat zu lauten:

„(3) Für Arbeitnehmer, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich eine Pension von einer Gebietskörperschaft oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einen gleichartigen Bezug aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen beziehen, behält die Lohnsteuerkarte ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).“

39. Der Abs. 4 des § 49 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag und die Kinderabsetzbeträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.“

40. Im zweiten Satz des § 50 haben die Worte „die Steuergruppe,“ zu entfallen.

41. Im § 53 Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Alleinverdienerabsetzbetrag und die zu berücksichtigenden Kinderabsetzbeträge (§ 57 Abs. 2 und 3),“

42. a) Im § 53 Abs. 3 hat im ersten Satz der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 57 Abs. 2)“.

b) Im § 53 Abs. 3 tritt im zweiten Satz an die Stelle der Zitierung „§ 57 Abs. 5 Z. 4 lit. a“ die Zitierung „§ 57 Abs. 3 Z. 4 lit. a“.

43. Der Abs. 2 des § 54 hat zu lauten:

„(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1378 S	318 S	53 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S.“

44. § 57 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Steuerabsetzbeträge

§ 57. (1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4400 S jährlich zu.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 2400 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10.000 S jährlich erzielt; hierbei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Ansatz.

(3) Kinderabsetzbeträge sind unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten,

2. auf Antrag für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

3. Kinder im Sinne der Z. 1 und 2 sind:

- a) Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Wahlkinder,
- c) andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

4. Als Kinderabsetzbeträge stehen einem Arbeitnehmer für volljährige Kinder und einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, für jedes Kind je 4200 S jährlich zu. Besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, so stehen dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Auf Antrag sind jedoch die vollen Kinderabsetzbeträge auch einem

Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat, zu gewähren, wenn

- a) der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf diese verzichtet oder
- b) kein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge hat.

(4) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu.

(5) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 3 oder Ruhe-(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2000 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(6) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 5 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(7) Für die Bescheinigung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat, maßgebend. Die Kinderabsetzbeträge sind für das zweite und dritte Kalenderjahr auf der Lohnsteuerkarte gesondert zu bescheinigen, wenn haushaltszugehörige Kinder vor dem 11. Oktober des ersten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden. Sinngemäß gilt das gleiche für das dritte Kalenderjahr, wenn haushaltszugehörige Kinder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte volljährig werden.

(8) Anträge im Sinne des Abs. 3 Z. 4 sind grundsätzlich anlässlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zu stellen. Ein Antrag gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a, der nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte gestellt wird, ist bis spätestens 31. Jänner des Kalenderjahres zu stellen, ab dem er gelten soll. Der Verzicht gemäß Abs. 3 Z. 4 lit. a kann zurückgezogen werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten.“

45. § 58 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages und der Kinderabsetzbeträge

§ 58. (1) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß bei ihm die Zahl der Kinderabsetzbeträge für die beim Steuerabzug zu berücksichtigenden minder-

jährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl der Kinderabsetzbeträge, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeinde entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine solche Änderung ist auch vorzunehmen, wenn ein Antrag nach den Vorschriften des § 57 Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 gestellt oder gemäß § 57 Abs. 8 ein Verzicht zurückgezogen wird.

(2) Weist ein Arbeitnehmer nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 27 Jahren überwiegend auf seine Kosten erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden, so sind auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Kinderabsetzbeträge für diese Kinder zu bescheinigen (§ 57 Abs. 3). Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Die Anträge nach diesem Absatz können nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. Kinderabsetzbeträge wegen Haushaltszugehörigkeit eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge in der Zeit ab Geltungsbeginn der Lohnsteuerkarte, aber vor dem 11. Oktober des ersten Jahres oder vor dem 11. Oktober des zweiten Jahres der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte weggefallen sind,

2. Kinderabsetzbeträge wegen überwiegender Kostentragung und Berufsausbildung eingetragen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderabsetzbeträge aber weggefallen sind,

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 Z. 4 lit. b infolge Verhehlung des Arbeitnehmers weggefallen sind,

4. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach der Beschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde berufen, die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.“

46. Der Abs. 1 des § 59 hat zu lauten:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 2 vorletzter Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. In den übrigen Fällen der Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (§ 58 Abs. 1 und 2) ist unbeschadet der Anordnungen des § 57 Abs. 8 der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Zeitpunkt in vorstehendem Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Als Zeitpunkt, ab dem die Berichtigung im Sinne des § 58 Abs. 3 wirksam wird, ist im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 1 der auf den Eintritt des Ereignisses folgende 1. Jänner, in den Fällen des § 58 Abs. 3 Z. 2 und 3 der Tag des Ereignisses auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Im Falle des § 58 Abs. 3 Z. 4 ist der Alleinverdienerabsetzbetrag rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind, zu streichen.“

47. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„§ 62. (1) Für Werbungskosten (§ 16) sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende Pauschbeträge abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung	15'75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	94'50 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	409'50 S,
bei jährlicher Lohnzahlung	4914'— S.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch den Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 4914 S abzusetzen. Hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 409'50 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Ein Abzug dieses Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zulässig.“

48. Der erste Satz des § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 5) von 2000 S jährlich (167 S monatlich) hat der Arbeit-

geber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen, ohne daß es hiezu einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.“

49. Dem § 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 können auch für mehr als ein Kalenderjahr, höchstens aber für drei Kalenderjahre auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, daß sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen zur Leistung von Beiträgen und Versicherungsprämien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 verpflichtet hat, wobei Dauer und Ausmaß der Verpflichtung anzugeben sind.“

50. Im zweiten Satz des § 64 hat der erste Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 59 und 63 Abs. 2 bis 4)“.

51. a) Im Abs. 4 des § 66 entfällt die Wortfolge „der Steuergruppen“,

b) Dem § 66 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 33 Abs. 9 gilt sinngemäß.“

52. Der Abs. 1 des § 67 hat zu lauten:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8500 S übersteigen, 6 v. H. Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Gewährung von Kinderabsetzbeträgen

für eine Person auf	2 v. H.,
für zwei Personen auf	1 v. H.,
für mehr als zwei Personen auf	0 v. H.

Den Freibetrag von 8500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.“

53. Der letzte Satz des § 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.“

54. Im Abs. 7 des § 67 sind nach den Worten „im Sinne des § 68 Abs. 2“ die Worte „lit. a bis c“ einzufügen.

55. Der erste Satz des § 67 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.“

56. § 68 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch Zulagen und Zuschläge zu behandeln, die in dem an freigestellte Mitglieder des Betriebsrates fortgezählten Entgelt enthalten sind, ferner gleichartige Zulagen und Zuschläge an Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften sowie Zulagen und Zuschläge gemäß Abs. 1 bis 3, die in dem Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Krankheitsfalle weitergezahlt wird, enthalten sind.“

57. Der Abs. 5 des § 68 hat zu lauten:

„(5) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei den im § 67 Abs. 11 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu versteuern, sofern auf Grund eines Vertrages über Rechtsschutz und Rechts Hilfe in Abgabensachen überprüft werden kann, daß die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen.“

58. Im letzten Satz des § 69 tritt an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 500 S und an die Stelle des Betrages von 1200 S der Betrag von 2000 S.

59. Die Z. 1 des § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen — ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften — oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 66. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung der Kinderabsetzbeträge maßgebenden Verhältnisse (§§ 57 und 58) dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.“

60. Der Abs. 3 des § 70 hat zu lauten:

„(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 seine Werbungskosten nach, so sind die nachgewiesenen Werbungskosten von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn der Arbeitnehmer

dem Arbeitgeber eine den Vorschriften des § 63 entsprechende Bescheinigung vorlegt, die das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auszustellen hat.“

61. Im § 72 Abs. 1 tritt in der Z. 4 an die Stelle der Zitierung „§ 57 Abs. 4“ die Zitierung „§ 57 Abs. 2“.

62. Im § 72 Abs. 2 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,“

63. Im § 72 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 S jeweils der Betrag von 100.000 S.

64. Der letzte Satz des § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

„Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1 bis 5) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, sind der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.“

65. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 S der Betrag von 100.000 S.

66. Die ersten beiden Sätze des § 74 Abs. 4 haben zu lauten:

„Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres ausgetauscht werden. Der entsprechende Antrag ist bis 31. Jänner dieses Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.“

67. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten:

„(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
2470 S	570 S	95 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden. Wird der

Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer unbeschadet der Vorschriften des § 68 nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind mit 6 v. H. zu versteuern.“

68. Im zweiten Satz des § 76 hat das Wort „Steuergruppe“ zu entfallen.

69. Im Abs. 2 des § 86 hat im zweiten Satz die Wortfolge „auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe,“ zu entfallen.

70. Der Abs. 3 des § 99 hat zu lauten:

„(3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an eine inländische juristische Person abführt, die die Urheberrechte wahrt und von dem für die juristische Person zuständigen Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen worden ist. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.“

71. Im § 101 Abs. 1 sowie im § 101 Abs. 2 Z. 2 hat der Klammerausdruck jeweils zu lauten: „(in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person)“.

72. Der letzte Satz des § 102 Abs. 3 hat zu lauten: „§ 33 Abs. 8 ist zu beachten.“

73. Der zweite Satz des § 104 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieser beträgt
tätlich 7'50 S
wöchentlich 45' — S
monatlich 195' — S
jährlich 2340' — S.“

74. Im Abs. 1 des § 105 treten an die Stelle der Beträge von 6552 S, 21 S, 126 S und 546 S die Beträge von 8424 S, 27 S, 162 S und 702 S.

75. Der Abs. 3 des § 106 hat zu lauten:

„(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von		ein Freibetrag von Schilling
25 v. H. bis ausschließlich	35 v. H. ..	780
35 v. H. bis ausschließlich	45 v. H. ..	1.040
45 v. H. bis ausschließlich	55 v. H. ..	2.600

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

55 v. H. bis ausschließlich	65 v. H. ..	3.120
65 v. H. bis ausschließlich	75 v. H. ..	3.900
75 v. H. bis ausschließlich	85 v. H. ..	4.680
85 v. H. bis ausschließlich	95 v. H. ..	5.460
95 v. H. bis einschließlich	100 v. H. ..	7.800

bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosen-zuschuß (Hilflosenzulage) 13.000.

Treffen bei körperbehinderten Steuerpflichtigen Beschädigungen verschiedener Art zu, so ist das amtlich anerkannte höchste Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.“

76. Der letzte Satz des § 108 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag und nur für Beiträge zu, die innerhalb von sechs Jahren nach Vertragsabschluß geleistet werden.“

77. Der Abs. 1 des § 114 hat zu lauten:

„(1) Für Bausparverträge, die vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen wurden, tritt an Stelle des im § 108 Abs. 1 und 6 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren.“

78. Der Abs. 1 des § 122 hat zu lauten:

„(1) Für bewegliche Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 8 Abs. 4, die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahre der Anschaffung oder Herstellung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung vorliegen. Diese Sonderabschreibung gilt als vorzeitige Abschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 20, 22, 24 bis 53, 55 bis 65, 67 bis 69, 72 bis 75 und 78 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden,

3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1975.

(2) Bezüglich der Frist 31. Jänner tritt § 57 Abs. 8 in der Fassung des Art. I Z. 44 am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) § 121 EStG 1972 ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 1975 enden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

470. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, Nr. 441/1969, Nr. 369/1970, Nr. 310/1971, Nr. 409/1972, Nr. 444/1972 und Nr. 386/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie als Zuschüsse an die Länder zur Beseitigung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen gemäß Art. III FAG und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften in sinngemäßer Anwendung des Art. III FAG und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der jeweils geltenden Fassung wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen, der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern verwaltet wird.“

2. Im Abs. 2 des § 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel hat der Bundesminister für Finanzen jährlich dem Nationalrat zu berichten.“

3. Im § 2 Abs. 1 ist die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1979“ zu ersetzen.

4. Im § 3 Abs. 1 Einleitungssatz ist die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1978“ zu ersetzen.

5. § 3 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) 1971 bis 1978 sind unbeschadet der Bestimmungen der lit. f, g, h und i die Mittel des Fonds zu 15 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 10 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu 7 v. H. zugunsten der Länder, und zwar mit 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 2 v. H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren, zu 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Gemeinden und zu 63 v. H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes zu verwenden, und zwar mit 55 v. H. zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes und mit 8 v. H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen.“

6. Im § 3 Abs. 1 ist nach der lit. h folgende Bestimmung als lit. i anzufügen:

„i) Übersteigen in den Jahren 1974 bis 1977 die zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften auf dem Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ bei der Oesterreichischen Nationalbank angelegten Mittel des Fonds am 31. August eines jeden Jahres den Betrag von 400 Millionen Schilling, so ist der übersteigende Betrag im nächstfolgenden Kalenderjahr zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.“

7. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag vom Vermögen beträgt für die Kalenderjahre 1967 bis 1972 3 v. H. und für das Kalenderjahr 1973 2 v. H. der Vermögensteuer.“

8. Die Bestimmungen des Art. III sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1967 und auf Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 1968 enden, anzuwenden.

Artikel II

(1) Art. I Z. 1, 2 und 5 treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

471. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Juli 1974 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „50 Jahre Österreichischer Rundfunk“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1973 wird verordnet:

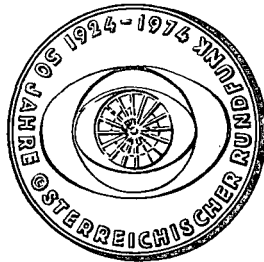
§ 1. Anlässlich der 50-Jahr-Feier des Österreichischen Rundfunks werden ab dem 23. September 1974 Scheidemünzen zu 50 Schilling ausgeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Rohgewicht 20 g, ihr Feingewicht 12,8 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat das vom ORF verwendete Zeichen, das sogenannte ORF-Auge, in welches die Ansicht einer Parabolspiegel-Antenne hineinkomponiert ist, umgeben von der Umschrift 50 Jahre Österreichischer Rundfunk 1924—1974, zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← F U E N F Z I G S C H I L L I N G → *

Androsch

472. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1974 über die Aufhebung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1974, G 35/73-12, dem

Bundeskanzler zugestellt am 11. Juli 1974, den § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54,-g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.